

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Bikepark“, Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat am 24. Mai 2022 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplans „Bikepark“ öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden.

Die Unterlagen werden auf die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **04.10.2022 bis zum 04.11.2022** einschließlich, in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.05 (Erdgeschoss, Seiteneingang), Rathausstraße 14, Waldmohr zu folgenden Zeiten

montags bis mittwochs	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
freitags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Unterlagen werden auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal www.vgog.de/auslegungen veröffentlicht..

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann bei der genannten Dienststelle Anregungen vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft nur die fristgemäßen, d.h. die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen.

Stellungnahmen können bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de), durch Fax (Fax: 06373/50422100) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) zum Bebauungsplan eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (§ 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend

gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz BauGB).

Gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

Umweltbericht mit folgenden Inhalten:

- Beschreibung und Bewertung der natürlichen Grundlagen (Biotope, Wasser/Gewässer, Boden, Klima, Landschaftsbild, Kulturgüter) einschließlich Prüfung bestehender Vorbelastungen und bestehender und betroffener Schutzanweisungen.
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen
- Bilanz Eingriffe und Ausgleich

Hieraus ergeben sich die im Bebauungsplan dargestellten und festgesetzten Maßnahmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit folgenden Sachverhalten eingegangen (wesentliche stichwortartige Nennung der Inhalte).

- Hinweise des Forstamts Kusel zur Notwendigkeit eines Antrags auf die Umwandlung von Wald und zu dem dafür notwendigen walddrechtlichen Ausgleich
- Hinweise des Forstamts Kusel zur Vermeidung eventueller Gefährdungen der Nutzer durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste (Verkehrssicherung)
- Hinweise der unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.
- Hinweise der unteren Wasserbehörde auf das bestehende Wasserschutzgebiet, die diesbezüglich bestehende Befreiung für den Bikepark und die damit verbundenen Nebenbestimmungen

Schönenberg-Kübelberg, den 15.09.2020

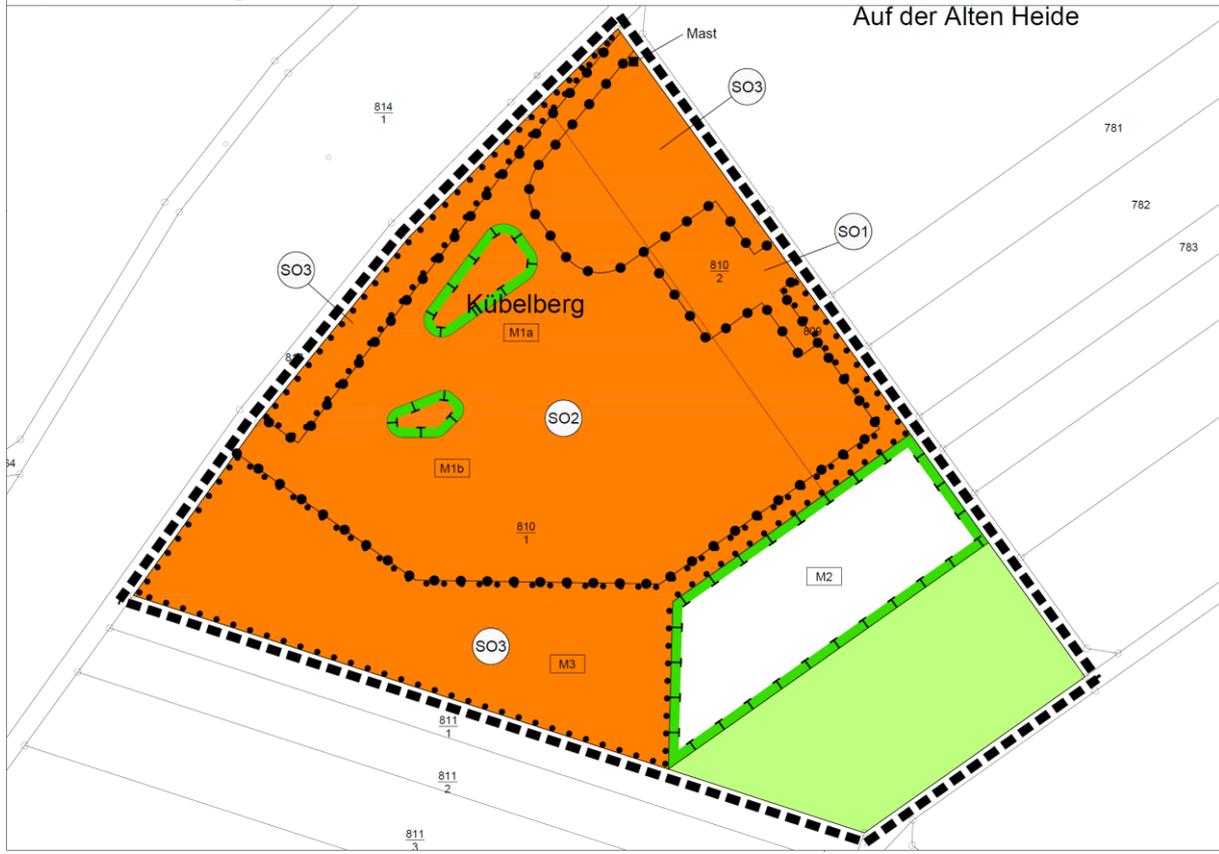
gez. Wolf

Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.vgog.de/Öffentliche_Bekanntmachungen) veröffentlicht.



Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg Bebauungsplan "Bikepark"



Lage und Abgrenzung des Bebauungsplans „Bikepark“